Tina Heilemann:
Bestechlichkeit und Bestechung im sportlichen Wettbewerb als eigenständiges Strafdelikt – de lege lata, de lege ferenda

Stuttgart, 2014, Richard Boorberg Verlag, 284 Seiten, 42.- €, ISBN 978-3-415-05176-8

Manipulationen von Sportereignissen erfahren in der nationalen und internationalen Presse bei ihrer Aufdeckung jeweils größte Aufmerksamkeit, da im Regelfall Fußballspiele beeinflusst worden sind und somit auch Namen zumeist landesweit bekannter Sportler in den Focus der Öffentlichkeit geraten. Das von der Verfasserin gewählte Thema ist hochaktuell und bedarf nach ihrer Auffassung einer weitergehenden strafrechtlich-gesetzgeberischen Klärung. Dieser Ansatz wird mit der These vertreten, dass die Korruption im Sportbereich immer weiter um sich greife und die vorhandenen strafrechtlichen Sanktionen derart kompliziert handhabbar seien, dass es in der Praxis zu großen Problemen bei deren Anwendung komme. Die Autorin legt den Finger in die „strafrechtliche Wunde“: durch den in der Bundesrepublik Deutschland allein einschlägigen Betrugstatbestand (Hoyzer Verfahren, Bochumer Verfahren) wird nicht der Sportler als Handelnder, sondern der dahinter stehende Wettsetzer als Täter bestraft. Der manipulierende Sportler begeht allenfalls eine Beihilfe zum Betrug. Die strafrechtliche Subsumtion wird immer wieder mit Beispielen plastisch gemacht, welche aus der Praxis stammen und vielfältig Anschauung geben, wie facettenreich das Gebiet der Bestechlichkeit und Bestechung im sportlichen Bereich sein kann. Hierbei unterstellt die Verfasserin die Sachverhalte einem Oberbegriff der Korruption, der sowohl im strafrechtlichen Beamtenrecht als auch in der Bestechung im geschäftlichen Verkehr Anwendung findet und dort bereits zu Abgrenzungsproblemen führt. Ein einheitlicher Korruptionsbegriff ist bislang nicht definiert und erschwert somit eine Differenzierung zwischen strafrechtlich erheblichen Manipulationen und sportrechtlich oder moralisch verwerflichem Verhalten. Beispielhaft sei die sogenannte „Stallorder“ im Automobilrennsport erwähnt, wonach Teammitglieder bei entsprechendem Rang während eines Rennens einander ohne Wettkampf Vorteile einräumen. Sei es dadurch, das Mitkonkurrenten „blockiert“ werden, sei es durch sich selbst überholen lassen.

Als besonders korruptionsanfällig wird die Aufsplitterung der Verfolgung von Verstößen aufgrund der Möglichkeit der Sanktionierung durch staatliche und durch verbandseigene Stellen gesehen: Gerade die letztgenannte Möglichkeit sei intransparent und biete dem Funktionärstum Verschleierungsmöglichkeiten, um kein schlechtes Licht auf den eigenen Sport zu werfen. Aber auch der strafrechtliche Schutz vor Korruption wird äußerst kritisch betrachtet, da Verurteilungen erst ergangen sind, wenn auf das abgesprochene Ergebnis gewettet worden ist oder vereinseigene Gelder veruntreut wurden. So geschehen in dem sogenannten Hoyzer Verfahren oder im Strafverfahren gegen Funktionäre des THW Kiel im Handballsport. Umfassend werden die vorhandenen strafrechtlichen Normen der Prüfung unterworfen, ob sie sich zur „Sportkorruptionsbekämpfung“ eignen. Die Anwendung des § 299 StGB liegt besonders nahe, da die Korruption bei der Auftragsvergabe mit derjenigen im Sportbereich vergleichbar sei. Letztendlich scheitert jedoch die Einschlägigkeit, da es im Falle des wohlgefälligen Sportlerverhaltens keinen Bezug von Leistungen durch den Vertragsspieler gebe. Dies ist auch die derzeit herrschende Meinung, welche die Anwendung der Norm auf Sachverhalte des

Sports ablehnt. So verbleibt es allein bei der Strafbarkeit nach § 263 StGB für den Fall, dass die Manipulation bewettet wurde. Dieses Fazit führt zu dem Schluss, dass eine „Lücke“ im strafrechtlichen Sanktionssystem besteht, die es nach der Ansicht der Autorin durch Schaffung eines Manipulationstatbestandes zu schließen gilt. Das Schutzgut der Integrität des Sports – nicht der Ausübung des Sports – soll die Verabschiedung eines neuen Tatbestandes rechtfertigen. Insoweit eröffnet sich im Rahmen der Rechtsgutsdiskussion ein „juristisches Bermudadreieck“, da dogmatisch jede Begründung wie soziale Wichtigkeit des Sports und der Gedanke des fairen Umganges miteinander dazu herhalten sollen, die Notwendigkeit der zusätzlichen Norm (im Strafrecht verankert?) zu rechtfertigen. Unter kriminologischen Gesichtspunkten wird das Erfordernis der Neuschaffung der Norm damit begründet, dass von diesem eine präventive und somit straftatenverhindernde Wirkung ausgehen soll (Seite 205 ff., 211 ff., 221 ff.). Darüber hinaus sei es der Sport eigenen Gerichtsbarkeit bislang nicht gelungen, wirksam gegen Manipulationsabreden vorzugehen. Die Autorin wägt sämtliche für und gegen die Einführung des neuen Tatbestandes sprechenden Aspekte sehr sorgsam gegeneinander ab, und entscheidet sich dann dafür, dass die Neuregelung aufgrund seiner Bedeutung nur den Leistungs- und Profisport schützen sollte. Nach der Diskussion der bis 2012 verabschiedeten außerdeutschen Sportmanipulationstatbestände sowie der bisher vorgelegten bundesdeutschen Referentenentwürfe (zum Beispiel des Bundeslandes Bayern aus dem Jahr 2009) entscheidet sich die Autorin für einen zusätzlichen § 299 a StGB, welcher auf den professionellen Sportwettkampf zugeschnitten sein soll, um durch eine bestimmte „Erheblichkeitsschwelle“ Absprachen im Amateursport auch weiterhin sanktionslos zu belassen.

Das Buch gibt insgesamt einen umfassenden Überblick über die Diskussion zur Schaffung eines neuen „Sportmanipulationstatbestandes“, welcher die relativ junge Kriminalitätsform der Sportergebnismanipulation verhindern und sanktionieren soll. Die rechtspolitische Diskussion verläuft aufgrund des Umstandes, dass die Regierungskoalition dieses Thema im Dezember 2013 in den Koalitionsvertrag aufgenommen hat, dynamisch. Auch der Bundesgerichtshof hat in drei weit beachteten Entscheidungen zum „Bochumer Wettskandal“ am 20.12.2012 seine Rechtsprechung zum Betrug von Wettanbietern bestärkt und auch insoweit nicht unerhebliche Ausführungen zum Betrugsschaden (Quotenschaden, der nun zu beziffern ist) bei verlorenen Wetten gemacht, die aktuell aufgrund ihrer Praxisferne als Argumentationshilfe zur Schaffung eines neuen Tatbestandes herangezogen werden können. Hierauf geht *Heilemann* nicht ein. Angeführt werden jedoch sämtliche Ansatzpunkte und Überlegungen zu dem Thema, welche immer wieder an praktischen Fällen belegt werden. Das Buch kann jedem an dem Thema Interessierten ans Herz gelegt werden, da es den Sach- und Streitstand der rechtspolitischen Diskussion kritisch wiedergibt.

Andreas Bachmann
Mai 2014